

BGer 5A_400/2024 vom 2. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_400_2024

FR: TF 5A_400/2024 du 2 juillet 2024

IT: TF 5A_400/2024 del 2 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein obergerichtlicher Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege für ein Berufungsverfahren betreffend Kindesbelange; der Rechtsweg ist hier derselbe wie er es für die Hauptsache wäre und folglich steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Obergericht hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen mit der Argumentation, dass der Beschwerdeführer seine angebliche Mittellosigkeit einzig durch Verweis auf Unterlagen begründe, welche er in einem das andere Kind betreffenden parallelen Berufungsverfahren eingereicht habe, in welchem die Mittellosigkeit indes gerade nicht als glaubhaft erachtet worden sei, was gleichermassen für das vorliegende Verfahren gelten müsse.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung geltend, wenn das Obergericht davon ausgehe, dass die gleichen Unterlagen automatisch zur gleichen Beurteilung in einem anderen Verfahren führen müssten, denn es sei die wirtschaftliche Situation im Zeitpunkt des Gesuches zu beachten; im Übrigen seien die Unterlagen im anderen Verfahren nur halbherzig beurteilt worden, indem die Daten zu seinem Grundstück als unzureichend abgetan worden seien.

Mit diesen Ausführungen ist nicht ansatzweise Willkür darzutun im Zusammenhang mit der Feststellung, dass die Mittellosigkeit nicht glaubhaft gemacht worden sei: Beim parallelen Verfahren, welches das andere Kind betrifft, erging der obergerichtliche Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege am 2. Mai 2024 und er bildete Gegenstand des bundesgerichtlichen Urteils 5A_313/2024 vom 23. Mai 2024, welches mit seiner Ausfällung in Rechtskraft erwuchs (vgl. Art. 61 BGG). Soweit der Beschwerdeführer den obergerichtlichen Entscheid vom 23. Mai 2024 kritisiert, ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten; es ist rechtskräftig beurteilt, dass der Beschwerdeführer in jenem Verfahren seine Mittellosigkeit nicht glaubhaft gemacht hatte. Sodann hat der Beschwerdeführer im vorliegend zu beurteilenden obergerichtlichen Verfahren nicht dargetan und er legt auch beschwerdeweise nicht dar, dass und inwiefern sich die finanziellen Verhältnisse in den wenigen seither vergangenen Wochen geändert haben sollten.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Der Beschwerdeführer hat das Rechtsbegehren gestellt: "Unentgeltliche Rechtspflege soll gewährt werden. Evtl. soll das Obergericht das Gesuch neu beurteilen." Aus dem Kontext muss geschlossen werden, dass es sich dabei um das Begehren in der Sache gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG handelt und die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege im Berufungsverfahren verlangt wird. Soweit damit sinngemäss auch für das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege verlangt sein sollte, so wäre das entsprechende Gesuch jedenfalls abzuweisen, weil der Beschwerde, wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, von Anfang an kein Erfolg beschieden sein konnte und es deshalb an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.